

Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung

Übergangsbestimmungen ab 12. August 2026

Ab dem 12. August 2026 wird die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR) in allen Mitgliedstaaten unmittelbar rechtsverbindlich. Ziel dieser Verordnung ist es, den Verpackungsverbrauch in der EU deutlich zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Zudem werden schrittweise verbindliche Anforderungen an Rezyklate, Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit und die Kennzeichnung von Verpackungen eingeführt.

Die EU-Verpackungsverordnung (PPWR)¹ ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten. Nur einzelne Pflichten dieser Verordnung sind ab dem 12. August 2026 unmittelbar anwendbar.

Verpflichtungen der bisherigen Verpackungsrichtlinie², insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeitsanforderungen („Anforderungen an Verpackungen“), Kennzeichnung, Anforderungen an Verpackungen, Zielvorgaben und Berichtspflichten, gelten weiterhin fort, bis die entsprechenden neuen Vorgaben in Form von Durchführungsrechtakten, delegierten Rechtsakten sowie technischer Standardisierung erlassen werden (vgl. Art. 70 PPWR).

Da die PPWR abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen nicht abschließend regelt und vielfach den nationalen Gesetzgeber auffordert bzw. ermächtigt, Regelungen zu treffen, sind bestehende nationale Regelungen im AWG 2002 bzw. der Verpackungsverordnung 2014 insoweit weiterhin anwendbar, als sie mit der EU-Verpackungsverordnung in Einklang stehen.

Die Organisation der Sammlung und Behandlung von Verpackungsabfällen bleibt grundsätzlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Dies stützt sich auf den Erwägungsgrund

¹ Regulation - EU - 2025/40 - EN - PPWR - EUR-Lex

² RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

138: „Einige Mitgliedstaaten könnten bereits bei der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 94/62/EG in nationales Recht getrennte Abfallsammel- und -recyclingsysteme eingerichtet haben, die die Grundlage für einschlägige nationale Zulassungen und vertragliche Vereinbarungen bilden. Diese Mitgliedstaaten sollten diese Systeme weiterhin nutzen können, sofern sie die Verpflichtungen aus dieser Verordnung ordnungsgemäß umsetzen.“

Zur Präzisierung zahlreicher Verpflichtungen der EU-Verpackungsverordnung ist eine hohe Anzahl an Rechtsakten – insgesamt 18 Durchführungsrechtsakte und 17 delegierte Rechtsakte - ausständig.

Anwendungsbeginn

Die EU-Verpackungsverordnung ist stufenweise ab 12. August 2026 anzuwenden.

Einzelne Fragestellungen

Bestimmungen der PPWR, die ab August 2026 bzw. ab 2027 gelten

Geltungsbeginn	Gegenstand	Verweis
Aug. 2026	Begriffsdefinitionen (Herstellerbegriff ³)	Art 3
Aug. 2026	<p>PFAS und Stoffbeschränkung:</p> <p>Schwermetalle: Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom kumulativ ≤ 100 mg/kg</p> <p>PFAS-Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 ppb für jedes PFAS (nicht-polymere PFAS) - 250 ppb für Summe der PFAS (nicht-polymere PFAS) - 50 ppm für PFAS (nicht-polymere und polymere PFAS), wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt 	Art 5
Aug. 2026	<p>Allgemeine Pflichten der Wirtschaftsakteure, zB:</p> <p>Erzeuger (Art. 15):</p> <p>Die stufenweise in Geltung tretenden Anforderungen an Verpackungen sind zu erfüllen. Ab August 26 gelten für Lebensmittelverpackungen erstmals Grenzwerte für PFAS.</p> <p>Vor dem Inverkehrbringen ist ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Art 38 durchzuführen</p>	Art 15-22

³ Siehe unten „Herstellerbegriff“

	<p>und eine EU-Konformitätserklärung samt technischer Dokumentation auszustellen.</p> <p>Importeur⁴ (Art 18): Sie dürfen nur PPWR-konforme Verpackungen in Verkehr bringen und haben unter anderem vor dem Inverkehrbringen sicherzustellen, dass der Erzeuger seinen Pflichten nach Art 15 nachgekommen ist.</p> <p>Vertreiber (Art 19): Vor dem Vertrieb vergewissern sie sich, dass Erzeuger und Importeure ihren Pflichten nachgekommen sind und dass die Verpackungen lizenziert sind. Bei Nicht-Konformität gilt Vertriebsverbot, bis sie hergestellt ist.</p>	
Aug. 2026	<p>Mehrweg-Systeme:</p> <p>Mehrweg-Systeme haben die Anforderungen nach Anhang VI zu erfüllen. Es besteht teilweise Bestandsschutz für bestehende Mehrweg-Systeme.</p>	Art 26-27
Aug. 2026	<p>Pflichten bei der Wiederbefüllung:</p> <p>Wirtschaftsakteure, die Refill anbieten, müssen Endabnehmer über Vorschriften für Refill informieren (Art der Behältnisse, Hygiene und Gesundheit), in ihren Räumlichkeiten oder auf andere Art.</p> <p>Refill-Stationen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, insb. im Hinblick auf Hygienestandards, Kontaktdaten, Messvorrichtung (siehe Anhang VI Teil C).</p> <p>Verpackungen oder Behältnisse, die den Endabnehmern an Wiederbefüllungsstationen angeboten werden, dürfen nicht kostenlos bereitgestellt werden, wenn sie die Anforderungen gemäß Anhang VI nicht erfüllen oder als Teil eines Pfand- und Rücknahmesystems bereitgestellt werden.</p> <p>Keine Haftung für Wirtschaftsakteure, wenn sich gesundheitliche oder hygienische Probleme aus der Verwendung von mitgebrachten Behältnissen ergeben.</p>	Art 28
Feb. 2027	<p>Refill im HORECA-Bereich (Beherbergungs- und Ernährungsdienstleistungen gemäß der NACE Rev. 2):</p> <p>Endvertreiber (Take-Away-Betriebe) müssen ein System vorsehen, bei dem Verbraucher eigene Behälter für heiße/kalte Getränke bzw. Speisen zum Mitnehmen mitbringen können.</p> <p>Es sind keine Extrakosten oder schlechtere Konditionen erlaubt; deutlich sichtbare Hinweisschilder sind erforderlich.</p>	Art. 32
Aug. 2026	<p>Konformitätsbewertungsverfahren und EU-Konformitätserklärung</p>	Art 38-39

⁴ Der Importeur-Begriff in der PPWR ist vom Begriff des Importeurs in § 13g AWG 2002 zu unterscheiden. Letzterer ist relevant bei der Frage der Lizenzierung in Österreich.

Herstellerbegriff

Der Herstellerbegriff der EU-Verpackungsverordnung ist für die Erfüllung der Erweiterten Herstellerverantwortung zentral. Die EU-Verpackungsverordnung definiert den Begriff „Hersteller“ als jede Person (Erzeuger, Importeur, Vertreiber oder Auspacker), die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringt. Aus dem Wortlaut ergibt sich keine feste Reihenfolge der Verantwortlichen. Vielmehr muss im Einzelfall ermittelt werden, wer nach der konkreten Liefer- und Vertriebskonstellation sowie nach der jeweiligen Verpackungsart als Hersteller gilt. Der Grundgedanke ist: **Wer als Erster in der Lieferkette im Inland Verpackungen oder verpackte Produkte in Verkehr bringt, ist als Hersteller verantwortlich.**

Die Bestimmung der Primärverpflichteten in § 13g Abs. 1 AWG 2002 sieht eine klare Reihenfolge vor und legt konkrete Akteure als Verantwortliche fest, die Verpackungen oder verpackte Produkte **erstmalig** in Verkehr setzen. Zudem werden mit der Möglichkeit der optionalen vor- und nachgelagerten Lizenzierungen sowie der Lizenzierung durch den Auftraggeber bei Lohnabfüllung in § 13g Abs. 3 AWG 2002 alle in der EU-Verpackungsverordnung vorgesehenen Verantwortlichen bzw Hersteller abgedeckt. Somit entspricht der Begriff des **Primärverpflichteten in § 13g AWG 2002** (unter Berücksichtigung der Möglichkeiten in §13g Abs 3) grundsätzlich dem Herstellerbegriff in der EU-Verpackungsverordnung sowie dem Leitfaden⁵ und den FAQs⁶ der EU-Kommission.

Teilnahmepflicht

Der Begriff des Primärverpflichteten gemäß § 13g AWG 2002 gilt für die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung der Verpackungsabfälle in Österreich unverändert weiter. An der in Österreich gemäß § 13g AWG 2002 bestehenden Verpflichtung der Primärverpflichteten zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem ändert sich daher vorerst nichts. Erforderliche Anpassungen sollen mit der geplanten AWG-Novelle erfolgen.

Pflichten der Wirtschaftsakteure Art 15 bis 21

Unabhängig von der Frage der Lizenzierung gelten die in der EU-Verpackungsverordnung festgelegten Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure prinzipiell unmittelbar und sind ab

⁵ Link: [Guidance document on Packaging and Packaging Waste Regulation \(PPWR\) - Environment](#)

⁶ Link: [FAQ on Packaging and Packaging Waste Regulation \(PPWR\) - Environment](#)

dem jeweiligen Geltungsbeginn in der PPWR einzuhalten. Erforderliche Anpassungen sollen mit den geplanten Novellen des AWG und der Verpackungsverordnung 2014 erfolgen.

Nachhaltigkeitsanforderungen Art 5 bis 12

Ab dem 12. August 2026 ist zunächst die Nachhaltigkeitsanforderung nach Art 5 „Anforderungen für Stoffe in Verpackungen“ zu erfüllen und nachzuweisen. Neben den aus der „alten“ Verpackungsrichtlinie übernommenen und weiterhin geltenden allgemeinen Minimierungspflicht von besorgniserregenden Stoffen und Schwermetallgrenzwerten für grundsätzlich alle Verpackungen (Ausnahmen: Glasverpackungen⁷ sowie Kunststoffkästen und -paletten⁸ unter bestimmten Voraussetzungen), sind für Verpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind, die PFAS-Grenzwerte einzuhalten. Im Hinblick auf die Lebensmittelkontaktmaterialien wird auf die Verordnung (EG) 1935/2004⁹ verwiesen.

Nur Verpackungen, die die Anforderungen nach Art 11 Abs 1 PPWR erfüllen, gelten als Mehrwegverpackungen. Ein delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission ist bis 12. Februar 2027 vorgesehen, der die Mindestumlaufzahl für wiederverwendbare Verpackungen festlegen wird.

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen ist in der EU-Konformitätserklärung und in der technischen Dokumentation nach Anhang VII PPWR festzuhalten und nachzuweisen.

Auf Lager befindliche Verpackungen bzw. verpackte Produkte

Für die auf Lager befindlichen „ungebrauchten“ Verpackungen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sieht die PPWR keine Übergangsfrist vor. Gemäß den vor dem 12. August 2026 geltenden Bestimmungen der Verpackungsverordnung 2014 ist die Weitergabe von verpackten Produkten zulässig, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden.

Anmerkung: Sofern der Tatbestand „Inverkehrsetzen“ nach § 3 Z 13 Verpackungsverordnung 2014 nicht erfüllt ist, gelten sie als nicht in Verkehr gebracht. Bei importierten Serviceverpackungen bzw verpackten Produkten gelten sie bereits mit dem Import

⁷Link: [Entscheidung - 2001/171 - EN - EUR-Lex](#)

⁸Link: [Entscheidung - 2009/292 - EN - EUR-Lex](#)

⁹ Verordnung - 1935/2004 - EN - EUR-Lex

(Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) als in Verkehr gebracht und in allen anderen Fällen mit der erwerbsmäßigen Übergabe an eine andere Rechtsperson.

Konformität

Der Erzeuger einer Verpackung oder eines verpackten Produkts darf nur Verpackungen in Verkehr bringen, die den stufenweise in Geltung gesetzten Anforderungen der PPWR entsprechen. Hierzu führt er das Konformitätsbewertungsverfahren durch bzw. lässt es durchführen. Entspricht eine Verpackung den Nachhaltigkeitsanforderungen der PPWR, die oben zusammengefasst sind, stellt der Erzeuger eine Konformitätserklärung samt technischer Dokumentation nach Anhang VII PPWR aus.

Erzeuger ist das Unternehmen, das bestimmte leere Verpackungen (Service-, Transport- oder Primärproduktverpackungen) oder verpackte Produkte (Verkaufs- und Umverpackungen) herstellt. Bei Verkaufs- und Umverpackungen ist dies in der Regel der Abpacker/Abfüller, der die Verpackungen mit dem Produkt abpackt bzw. befüllt. Im Falle der Lohnabfüllung/-herstellung gilt jedoch der Auftraggeber als Erzeuger, sofern sein Name oder seine Marke auf der Verpackung angebracht ist (zB bei Eigenmarken). Dies gilt vorbehaltlich der Kleinstunternehmer-Ausnahme nach Art 3 Abs. 1 Z 14 lit b PPWR, wonach der Lieferant von Verpackungen/Verpackungsmaterialien als Erzeuger gilt, wenn der Auftraggeber ein Kleinstunternehmen ist und der Lieferant ebenfalls in Österreich ansässig ist (vgl. Guidance Document der EU-Kommission, S. 8).

Verpackungen mit Anhaftungen, die eine Sammlung oder Verwertung erschweren oder verhindern (Schwarze Liste)

Die PPWR sieht vor, dass jegliche Verpackungen, also auch solche, die mit Anhaftungen versehen sind, die eine Wiederverwendung oder Verwertung unverhältnismäßig erschweren (Schwarze Liste), grundsätzlich den Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung der PPWR unterliegen.

Verpackungen, die als Problemstoff in privaten Haushalten anfallen, sollen wie bisher im Rahmen der Problemstoffsammlung erfasst werden. Die in sonstigen gewerblichen Anfallstellen anfallenden Verpackungen der Schwarzen Liste sind über befugte Sammler und Behandler zu entsorgen.

Erst mit der geplanten AWG-Novelle werden nähere Bestimmungen über die Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt.

KaffEEKapseln und Teebeutel

Ab dem 12. August 2026 gelten auch durchlässige und undurchlässige Einzelportionseinheiten exklusive Inhalt für Tee oder Kaffee als Verpackungen (vgl. Art 3 Abs. 1 Z 1 lit f und g PPWR).

Zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung haben die Primärverpflichteten, die derartige Verpackungen in Verkehr bringen, an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen je nach deren Materialzusammensetzung (zB Hülle aus Papier in der Tarifkategorie Papier HH, Kapseln¹⁰ aus Aluminium in der Tarifkategorie Aluminium HH) teilzunehmen. Kunststoff-Kapseln bzw. Pads, bei denen der Hauptbestandteil Kunststoff weniger als 95 Gewichtsprozent ausmacht, sind in der Tarifkategorie Verbundverpackungen HH zu lizenzieren. Um die nötigen administrativen Vorkehrungen (zB kommunale Verträge) zu ermöglichen, hat die Systemteilnahme erst ab dem 1. Oktober 2026 zu erfolgen.

Die Sammlung von KaffEEKapseln kann über bereits **bestehende dafür bestimmte getrennte Sammeleinrichtungen in den Altstoffsammelzentren oder in Verkaufsstellen** erfolgen. Die Finanzierung und die korrekte Aufteilung der gesammelten Einzelportionseinheiten sind über Verträge zwischen den betroffenen Parteien zu regeln.

Eine alternative Möglichkeit ist die Sammlung der gebrauchten Verpackungen in den jeweiligen Sammeleinrichtungen für Haushaltsverpackungen. Das bedeutet

- Teebeutel und andere durchlässige Einzelportionseinheiten (zB Kaffeepads) aus Papier sollen über die Biotonne gesammelt werden.
- Kapseln aus Metall oder Kunststoff können auch in der gelben Tonne/im gelben Sack gesammelt werden.

Die in den gelben Tonnen/Säcken gesammelten Einzelportionseinheiten sind nach Marktanteil auf die Sammel- und Verwertungssysteme aufzuteilen.

Mehrwegsysteme

Grundsätzlich haben alle Mehrwegsysteme ab dem 12. August 2026 die Mindestanforderungen des Anhangs VI der PPWR zu erfüllen. Für bestimmte bereits bestehende Systeme

¹⁰ Für KaffEEKapseln ist eine eigene Tarifkategorie in der AWG-Novelle vorgesehen.

besteht jedoch ein partieller Bestandsschutz, soweit die PPWR ausdrücklich auf diese Systeme Bezug nimmt (siehe Anhang VI, Teil A, Z 1 Schlusssatz).

Wirtschaftsakteure, die nach dem 12. August 2026 beabsichtigen, erstmalig Mehrwegverpackungen einzusetzen, haben entweder an einem bestehenden Mehrwegsystem teilzunehmen oder ein neues Mehrwegsystem im Einklang mit Anhang VI PPWR zu errichten.

In der geplanten AWG-Novelle werden in weiterer Folge nähere Bestimmungen betreffend Mehrwegsysteme vorgesehen werden.

Meldepflichten

An den bisher geltenden Meldepflichten ändert sich vorerst nichts. Das heißt, dass verpflichtete Verpackungen weiterhin über die Sammel- und Verwertungssysteme an die Behörde gemeldet werden.

Daneben bleiben die sogenannten Selbsterfüllermeldungen von Herstellern von Mehrwegverpackungen, Großanfallstellen und Eigenimporteuren entsprechend der Anlage 3 der österreichischen Verpackungsverordnung 2014 wie bisher verpflichtend bis zum Inkrafttreten der AWG-Novelle/Verpackungsverordnung 2014.

Es ist geplant, ab Vorliegen der geplanten EU-Rechtsakte zum Herstellerregister und zur Datenerfassung die bestehende Anwendung zur Datensammlung von Verpackungen (EDM-System) zu aktualisieren und an die künftigen Vorgaben anzupassen. Diese Anpassungen werden frühestens ab dem Kalenderjahr 2028 gelten.

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Abteilung V/6

Email: Abt. V-6 abt-56@bmluk.gv.at

Erstellt von

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Email: Abt. V-6 abt-56@bmluk.gv.at

Erstellt am: 10. Juni 2026